

Titel der Drucksache:

**Entscheidung zum Antrag auf Einleitung eines  
Bauleitplanverfahrens für eine Photovoltaik-  
Freiflächenanlage in Ermstedt**

Drucksache

**0223/21**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	11.03.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Ermstedt	18.03.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	20.04.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	05.05.2021	öffentlich	Entscheidung

**60/A61 Beschlussvorschlag**

01

Der Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 21.01.2021 für das Vorhaben "Errichtung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage in der Flur 2 der Gemarkung Ermstedt, Flurstücke 95/1 und 95/2 wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB abgelehnt.

11.03.2021 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

#### Fristwahrung

Ja  Nein

#### Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Übersichtsskizze
- Anlage 2 Lageplan
- Anlage 3 Vorhabenbeschreibung
- Anlage 4 Antrag (nicht öffentlich)
- Anlage 5 Anlagen 1a und 2a aus der DS 2085/19 (Ergebnisse zur Untersuchung von Solarenergie auf Brachflächen und an Verkehrsstrassen)

(Die Anlagen 2 – 5 liegen in den Fraktionen und im Bereich OB zur Einsichtnahme aus.)

#### Beschlusslage:

**DS 2085/19** - Ergebnisse zur Untersuchung von Solarenergie auf Brachflächen und an Verkehrsstrassen, in der Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2020 als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung beschlossen.

#### Sachverhalt

Der Vorhabenträger hat einen Antrag zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für die Grundstücke in Erfurt- Ermstedt, Flur 2, Flurstücke 95/1 und 94/2 gestellt. Durch den Vorhabenträger wird auf diesen Grundstücken die Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage mit einer Größe von ca. 2.000 kWp geplant. Der erwirtschaftete Strom soll zu 100 % in das Netz eingespeist werden.

Die betrachteten Flächen liegen nördlich der Gottstedter Landstraße und westlich der A 71. Die nächstgelegenen, im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB befinden sich ca. 900 m südwestlich (Ermstedt) sowie ca. 1000 m südöstlich (Gottstedt) von den Vorhabensgrundstücken entfernt. Nach den tatsächlichen Verhältnissen sind die Grundstücke des Antragstellers daher dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Bei der geplanten Photovoltaik- Freiflächenanlage handelt es sich um einen Gewerbebetrieb, der im Außenbereich nach § 35 BauGB planungsrechtlich nicht zulässig ist.

Eine Umsetzung des Vorhabens kann daher nur durch Schaffung von Bauplanungsrecht über eine verbindliche Bauleitplanung erfolgen.

Entsprechend der Vorhabenbeschreibung soll die Anlage nach Süden ausgerichtet werden. Es ist vorgesehen, die Unterkonstruktion der geplanten Photovoltaik -Freiflächenanlage in verzinkter Metallbauweise herzustellen und die Ständer ca. 1 m in den Boden zu rammen. Das vorhandene Gelände bleibt erhalten, Erdbewegungen sind nicht geplant. Die Photovoltaik - Freiflächenanlage soll mit einem Stabgitterzaun eingezäunt und mit einer ca. 5 m breiten umlaufenden Hecke mit einheimischen Gehölzen entsprechend eingegrünt werden. Die Erschließung ist über die vorhandenen Zuwegungen zu den Grundstücken zu sichern.

Der Antrag zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens wurde in Abstimmung mit den zuständigen städtischen Fachämtern federführend durch das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung geprüft. Im Ergebnis ist Folgendes festzustellen:

#### *Stadtentwicklung:*

Auf dem Flurstück 94/2 befinden sich leerstehende Gebäude einer ehemaligen Radarstation, Baumaufwuchs sowie unbebaute Grün- bzw. Freiflächen. Die Stadt Erfurt verfügt über einen Flächennutzungsplan (FNP), wirksam mit Bekanntmachung vom 27.05.2006 im Amtsblatt Nr. 11/2006, neu bekannt gemacht am 14.07.2017 im Amtsblatt Nr. 12/2017, zuletzt geändert durch die FNP- Änderungen Nr. 38 und 40, wirksam mit Veröffentlichung vom 21.08.2020 im Amtsblatt Nr. 15/2020. Die vom Antrag betroffenen Flächen sind im wirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft und teilweise als Grünfläche (im südlichen Randbereich) dargestellt. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der genannten Fläche entspricht nicht der Darstellung des wirksamen FNP und kann daher nicht aus dem wirksamen FNP entwickelt werden.

#### *Stadtklima*

Für den Bereich Photovoltaik hatte sich die Stadt Erfurt das Ziel gesetzt, bis 2020 mindestens 100 MWp installierte Leistung auf dem Stadtgebiet von Erfurt zu etablieren. Zur Umsetzung dieses Ziels wurden im Rahmen der gesamtstädtischen Untersuchung geeignete Flächen auf Brachflächen und an Verkehrsstrassen im Stadtgebiet Erfurt untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden dem Stadtrat mit der DS 2085/19 "Ergebnisse zur Untersuchung von Solarenergie auf Brachflächen und an Verkehrsstrassen" vorgelegt und am 27.05.2020 durch den Stadtrat als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung beschlossen. Dieses abgestimmte Konzept bildet die Grundlage für die Standortauswahl von Freiflächen – Photovoltaikanlagen. Im Beschlusstext der DS 2085/19 heißt es:

1. Das Konzept zur Ermittlung geeigneter Brachflächen für eine Freiflächen-PV-Nutzung in Erfurt sowie das Konzept zur Beurteilung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaik an Verkehrsstrassen werden bestätigt und bilden die Grundlage für die Standortauswahl für Freiflächenphotovoltaikanlagen.
2. Für Anträge auf Einleitung von Bebauungsplanverfahren auf Brachflächen zur Errichtung von

- Photovoltaik-Freiflächenanlagen bilden die in Anlage 1 a (siehe Anlage 5) dargestellten Flächen mit "geringer Nutzungskonkurrenz" die Grundlage.
3. Für Anträge auf Einleitung von Bebauungsplanverfahren an Verkehrsstrassen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bilden die in Anlage 2 a (siehe Anlage 5) dargestellten "besonders geeigneten" Flächen die Grundlage.
  4. Für die Flächen mit "hoher Nutzungskonkurrenz" Anlage 1 a sowie für die "geeigneten" Flächen Anlage 2 a soll im Fall von konkreten Ansiedlungswünschen eine gesonderte Einzelfallprüfung erfolgen.

Die Untersuchungsergebnisse stellen den Handlungsleitfaden für die Entwicklung großflächiger Freilandphotovoltaikanlagen dar, soweit Bebauungspläne aufzustellen sind und es sich nicht um eine Nebennutzung handelt. Um eine Nebennutzung handelt es sich bei dem hier vorgelegten Antrag nicht.

Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte, müsste die antragsgegenständliche Fläche, um für die Aufstellung des Bebauungsplans für eine Freiflächen- Photovoltaikanlage geeignet zu sein, den Kriterien der Punkte 2, 3 oder 4 des Beschlusstextes der DS 2085/19 entsprechen.

Die genannte Fläche entspricht jedoch nicht den in diesem Konzept genannten Kriterien, für welche im Rahmen einer städtebaulich geordneten Entwicklung ein Bebauungsplan aufgestellt werden könnte.

#### Fazit/Empfehlung:

Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Flur 2 der Gemarkung Ermstedt, Flurstücke 95/1 und 94/2, entspricht nicht der Darstellung des wirksamen FNP und somit nicht den Zielen der Stadtentwicklung.

Um eine landschaftlich ungeordnete Verteilung zukünftiger Photovoltaikanlagen in der Stadt Erfurt zu vermeiden, ist es aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, die Planung der Photovoltaikanlagen auf Grundlage des gesamtstädtischen Konzeptes zu definieren, welches mit der DS 2085/19 "Ergebnisse zur Untersuchung von Solarenergie auf Brachflächen und an Verkehrsstrassen" am 27.05.2020 vom Stadtrat beschlossen wurde. Die genannte Brachfläche ist jedoch nicht unter den Flächen, für welche entsprechend des gesamtstädtischen Konzeptes ein Bebauungsplan für Photovoltaikanlagen aufgestellt werden könnte, enthalten. Dementsprechend würde die Nutzung dieser Fläche für Photovoltaikanlagen nicht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechen und ist deshalb abzulehnen.

Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 BauGB hat die Gemeinde auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Stadt darf das Instrumentarium der Bauleitplanung nur einsetzen, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Dem Stadtrat wird aus den dargestellten Gründen empfohlen, den Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für das Vorhaben "Photovoltaik-Freiflächenanlage in Ermstedt" abzulehnen.

#### Weitere Schritte nach Beschlussfassung:

Dem Antragsteller wird die Entscheidung des Stadtrates einschließlich Begründung mitgeteilt.